

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

psm@blv.admin.ch

4. Dezember 2024

Parlamentarische Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen" (22.441); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen" (22.441), Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Aargau setzt sich seit Jahren für einen sachgemässen und zurückhaltenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein, um die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Das Ziel ist, Pflanzenschutzmittel (PSM) nur dann einzusetzen, wenn keine Alternativen zum Schutz der Kulturen möglich sind – und auch dann nur als letzte Möglichkeit (ultimo ratio).

Dabei wird versucht, dem Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und den Anforderungen an die Umwelt gleichermassen Rechnung zu tragen. Dies kann dazu führen, dass aufgrund von nachteiligen Umweltauswirkungen auf gewisse PSM verzichtet werden muss. Bei einer notwendigen PSM-Anwendung sollten möglichst neue, verbesserte und umweltschonendere PSM verwendet werden. Eine zeitnahe Einführung nach der Entwicklung solcher verbesserten PSM ist von Vorteil. Der bestehende Schutz von Mensch, Tier und Umwelt darf nicht geschmälert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Zulassungsverfahrens ist darauf zu achten, dass insbesondere der Schutz des Trinkwassers vor potenziell Besorgnis erregenden Metaboliten bei vereinfachter Zulassung nicht eingeschränkt wird.

Der Regierungsrat schlägt Änderungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1, Vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln) gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vor und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen und Anträge gemäss Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : –
Adresse, Ort : Regierungsgebäude , 5001 Aarau
Kontaktperson : Martin Märki, Abteilung für Umwelt
Telefon : 062 835 34 12
E-Mail : martin.maerki@ag.ch
Datum : 4.12.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Kanton Aargau setzt sich seit Jahren für den sachgemässen und zurückhaltenden Einsatz von Pflanzenschutzmittel ein, um die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Das Ziel ist, Pflanzenschutzmittel (PSM) nur dann einzusetzen, wenn keine Alternativen zum Schutz der Kulturen möglich sind – und auch dann nur als letzte Möglichkeit (ultimo ratio). Dabei wird versucht, dem Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und den Anforderungen an die Umwelt gleichermassen Rechnung zu tragen. Dies kann dazu führen, dass aufgrund von nachteiligen Umweltauswirkungen auf gewisse PSM verzichtet werden muss. Bei einer notwendigen PSM-Anwendung sollten möglichst neue, verbesserte und umweltschonendere PSM verwendet werden. Eine zeitnahe Einführung nach der Entwicklung solcher verbesserten PSM ist von Vorteil. Der bestehende Schutz von Mensch, Tier und Umwelt darf nicht geschmälert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Zulassungsverfahrens ist darauf zu achten, dass insbesondere der Schutz des Trinkwassers vor potenziell Besorgnis erregenden Metaboliten bei vereinfachter Zulassung nicht eingeschränkt wird.

Die Trinkwasserrichtlinie der EU macht Vorgaben, wie in Bezug auf die Trinkwasserqualität mit Pestizid-Wirkstoffen und relevanten Metaboliten umzugehen ist (Richtlinie [EU] 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch). Es gibt aber weder für relevante noch für nicht-relevante Metaboliten eine in den EU-Mitgliedstaaten verbindliche, einheitliche Festlegung/Listung. Die länderspezifisch unterschiedlichen stoffspezifischen Relevanzentscheide führen dazu, dass dieselben Befunde bei Trinkwasserproben je nach Staat von den Lebensmittelkontrollbehörden als einwandfrei oder mangelhaft beurteilt werden, was weitreichende Konsequenzen für die Wasserversorgungen, die Lebensmittelproduktionsbetriebe und die versorgten Konsumentinnen und Konsumenten hat. Auch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen trifft seine eigenen Entscheide bezüglich Relevanz und Nicht-Relevanz von Metaboliten. Solange diese Situation besteht, ist es sinnvoll, dass die Schweiz eine eigene Beurteilung der Zulassung von PSM vornimmt. Wenn für ein betreffendes Abbauprodukt im angrenzenden Ausland der Höchstwert von 0,1 µg/L nicht gilt, da es nicht als relevant eingestuft ist, könnten das bei einem erleichterten Zulassungsverfahren dazu führen, dass in der Schweiz PSM-Produkte zur Anwendung kommen, die aus Gründen unserer lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ungeeignet sind.

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus dem Jahr 2017 wurden und werden bereits viele Massnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt. Der Schutz der Kulturen, auch ein Oberziel des NAP, hinkt im Vergleich nach. Bei Entzug der Zulassung verschiedener Wirkstoffe, welche ein hohes Risikopotenzial für die Umwelt darstellen, sind kaum Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz oder neue geprüfte umweltschonendere Wirkstoffe vorhanden. Hier wäre die Forschung in der Pflicht. Mit dem vorgesehenen vereinfachten Zulassungsverfahren bereits geprüfter Wirkstoffe in den EU-Nachbarländern, Niederlanden und Belgien würde dem Schutz der Kulturen mehr Rechnung getragen. Erhalten moderne Wirkstoffe in der Schweiz keine Zulassung, wird dies zu einer Verlagerung hin zu mehr Import pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel führen. Dies kann problematisch sein, weil die importierten Produkte allenfalls mit Pflanzenschutzmitteln und Methoden produziert wurden, die in der Schweiz nicht zugelassen sind und die Ernährungssicherheit reduziert wird.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere im Art. 160a Abs. 1–5 werden die Begriffe "Produkte" und "Wirkstoffe" einzeln oder miteinander aufgeführt. Dies kann zu Unklarheiten führen, was explizit mit den Begriffen gemeint ist. Um die Verständlichkeit zu verbessern sind die Begriffe konsistent anzuwenden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 2	Wenn in der Schweiz abweichende rechtliche Verwendungsbestimmungen gelten oder erforderlich sind (zum Beispiel im Gewässerschutz oder Trinkwasserschutz), sollten ergänzende oder abweichende Vorschriften zu jenen der EU weiterhin möglich sein. Explizit besteht Unklarheit bei der Festlegung der Relevanz/Nicht-Relevanz von Metaboliten im Trinkwasser in der EU. Je nach Staat kann ein Metabolit als relevant oder nicht-relevant eingestuft werden. Um den Standard des Trinkwasserschutzes in der Schweiz zu bewahren, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen. Der Schutz des Trinkwassers darf bei vereinfachter Zulassung im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Zulassungsverfahrens nicht eingeschränkt werden.	Minderheitsantrag übernehmen und wie folgt ändern: Der Bundesrat kann von der EU abweichende Vorschriften vorsehen, wenn dies zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt erforderlich ist. <u>Inbesondere sind nur Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie Produkte mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren in der Schweiz zulassbar, wenn</u> i) <u>die potenziell Besorgnis erregenden¹ Metaboliten bekannt und bewertet sind</u> <u>und</u> ii) <u>Grundwasserkontaminationen der Metaboliten grösser 0,1 Mikrogramm/Liter weder zu erwarten sind noch verbreitet festgestellt werden.</u>



Art. 160b Abs. 2	Wie in Kapitel 5.5 im erläuternden Bericht aufgeführt, kann die Nichtübernahme von Verwendungsvorschriften aus den betreffenden EU-Ländern ein Risiko für die Umwelt darstellen. Eine solche Vorschrift kann beispielsweise zur Reduktion eines Risikos definiert worden sein, dass durch das Weglassen in der Schweiz nicht reduziert werden kann. Im erläuternden Bericht steht weiter, dass es möglich sei, zu einem späteren Zeitpunkt auch in der Schweiz Verwendungsvorschriften für Schutzziele, die bisher in der Schweiz nicht berücksichtigt wurden, einzuführen. Die Relevanz dieser Vorschriften für die Schweiz in Bezug auf den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sollte zeitgleich mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren des Pflanzenschutzmittels geprüft und wenn erforderlich übernommen werden.	Letzten Satz ergänzen, ersetzen oder alternativ Minderheitsantrag übernehmen: <u>Für</u> Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz <u>bisher</u> nicht zur Anwendung gelangen, <u>wird zeitgleich mit dem Zulassungsverfahren deren Übernahme geprüft.</u> <u>oder</u> Es können zudem weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
Art. 160a Abs. 1–5	Unterschiedliche Verwendung der Begriffe "Produkte" und "Wirkstoffe" kann zu Missverständnissen und Unklarheiten führen. In den Abs. 1–5 werden sie entweder einzeln oder auch zusammen aufgeführt. Es ist unklar, warum in einem Abschnitt der Begriff "Produkte" verwendet wird, in einem andern der Begriff "Wirkstoff" und in einem weiteren beide Begriffe.	Die Begriffe "Produkte" und "Wirkstoffe" sind zu klären und konsistent zu verwenden.

¹ SANCO/2020/12258 "Guidance on the risk assessment of metabolites produced by microorganisms used as plant protection active substances",
SANCO/221/2000 "Guidance document on the assessment of the relevance of metabolites in groundwater of substances regulated under regulation"
(EC) No 1107/2009